



Altmarkkreis Salzwedel

Der Landrat



Der Altmarkkreis Salzwedel erlässt zum Schutz vor der Geflügelpest folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (01/2021 AI) Anordnung der Aufstallung von Geflügel und Untersagung von Geflügelausstellungen o. ä. zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza

Aufgrund Art. 15 VO (EU) 2016/429, § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung wird hiermit nachstehende Maßnahme bekannt gegeben und verfügt:

1. Sämtliches im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel gehaltene Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort
 - a. in geschlossenen Ställen oder
 - b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge (Ausscheidungen von Wildvögeln) gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.
2. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist auf dem gesamten Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel untersagt.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter Widerrufsvorbehalt.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits kraft Gesetz gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG gilt.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx- Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel und auf der Homepage: www.altmarkkreis-salzwedel.de, eingesehen werden.

Ausnahmen können beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel beantragt werden.

Sitz des Landkreises:
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Tel. 03901 840-0 / Fax 03901 25079
Bankverbindung: Sparkasse Altmark West IBAN: DE41 8105 5555 3000 0000 37 BIC: NOLADE21SAW
Internet: www.altmarkkreis-salzwedel.de

Außenstelle Gardelegen:
Philipp-Müller-Straße 18, 39638 Gardelegen
Tel. 03907 53-0 / Fax 03907 2419

Außenstelle Klötze:
Straße der Jugend 6, 38486 Klötze
Fax 03901 25079

Sprechzeiten	allgemein	Sozialamt	Kfz-Zulassung
Mo, Di, Do, Fr	8.30 – 11.30	Di, Do 8.30 – 11.30	Mo, Di, Do, Fr 8.30 – 11.30
Di	13.00 – 18.00	Di 13.00 – 17.30	Di 13.00 – 17.00
Do	13.00 – 15.30	Do 13.00 – 15.00	Mo, Do 13.00 – 15.00

Begründung:

I.

Am 10.12.2021 ist in der Ortschaft Rohrberg der Verbandsgemeinde Beetzendorf- Diesdorf in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza amtlich festgestellt worden.

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sachlich gemäß § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr des Landes Sachsen-Anhalt (ZustVO SOG LSA) und örtlich gemäß §§ 1, 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) zuständig.

Der Altmarkkreis Salzwedel trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind entsprechend des § 24 Abs. 3 TierGesG.

Zu 1. und 2.:

Diese Verfügung basiert auf Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung.

Am 10.12.2021 ist in der Gemeinde Rohrberg in einem Nutzgeflügelbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza amtlich festgestellt worden.

Seit Mitte Oktober 2021 gibt es darüber hinaus in Deutschland wieder vermehrt Funde von Wildvögeln, die mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (HPAIV) infiziert sind, in Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Bayern sowie erste Einträge bei Geflügel und gehaltenen Vögeln. Das Risiko einer Ausbreitung des HPAIV vom Subtyp H5 bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland wird als hoch eingestuft.

Seit Oktober 2021 häufen sich die Meldungen über HPAIV H5-Fälle bei Wildvögeln in Deutschland erneut. Es scheint sich ein ähnlicher Trend wie im letzten Jahr abzuzeichnen. Das HPAI H5N1-Virus hat bereits zu Ausbrüchen in Hausgeflügelbeständen geführt. Es ist davon auszugehen, dass das Virus durch Wildvögel eingetragen wurde.

Der herbstliche Wasservogelzug ist in vollem Gange und in den kommenden Wochen wird der Wildvogelbesatz in den bereits gut besetzten Rastgebieten noch etwas zunehmen. Daher wird das Risiko des Aufflammens bereits in Europa und Deutschland vorhandener HPAIV und das Risiko des Wiedereintrags weiterer HPAIV und deren Ausbreitung in Wasservogelpopulationen im Zusammenhang mit der Zunahme des Wasservogelbesatzes an Sammelplätzen innerhalb Deutschlands als hoch eingestuft.

Das Risiko von HPAIV H5-Einträgen in deutsche Geflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird als hoch eingestuft.

Einflussnahmen auf den Verlauf und die Ausbreitung von HPAIV-Infektionen in Wildvogelpopulationen sind nicht möglich. Daher hat oberste Priorität weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gehören zu den wichtigsten Präventionsinstrumenten, die zur Verhinderung der Einschleppung, Entwicklung und Ausbreitung von Tierseuchen in einer Tierpopulation zur Verfügung stehen. Nach Erwägungsgrund 43 zur VO (EU) 2016/429 haben die Mitgliedstaaten die Befugnis, die Prävention von Seuchen durch höhere Normen für den Schutz vor biologischen Gefahren zu unterstützen, indem sie eigene Leitfäden für bewährte Verfahren ausarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland hat von dieser Möglichkeit durch Vorschriften innerhalb der Geflügelpest-Verordnung Gebrauch gemacht.

Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Geflügelpest-Verordnung ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Außerdem ist im Altmarkkreis Salzwedel der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza in der Gemeinde Rohrberg amtlich festgestellt worden.

Der Risikobewertung wurde entsprechend § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zugrunde gelegt, dass der Landkreis einerseits Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Wasservögel ist und andererseits auch Wirtschaftsgeflügeldichte aufweist. Außerdem wurde berücksichtigt, dass im Altmarkkreis Salzwedel mehrere Flüsse, Seen und Feuchtgebiete vorhanden sind, an denen die genannten Wildvögel rasten. Hinzu kommen Schläge mit abgeerntetem Mais, die Wildvögeln als Äsungsflächen dienen. Weiterhin wurde die Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung dieser Risikofaktoren wird das Risiko der Einschleppung von hochpathogener Aviärer Influenza in die Geflügelbestände im Altmarkkreis Salzwedel, insbesondere bei Freilandhaltung, als hoch eingestuft.

Die Risikobewertung wird einer laufenden Evaluierung unterzogen, auf deren Grundlage die Infektionsgefahr durch das hochpathogene Aviäre Influenzavirus bewertet wird. Die Bewertung ist Basis für die Dauer der Anordnung.

Bei der Aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Aufstellungsanordnung wurde unter Berücksichtigung des eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind nicht ersichtlich.

Im neuen Tiergesundheitsrecht AHL existieren keine Vorschriften hinsichtlich der Aufstallung von Geflügel. Aufgrund des Erwägungsgrunds 43 zu VO (EU) 2016/429 kann die o. g. Maßnahmen insofern nach den Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung angeordnet werden.

Sämtliche beschriebenen Gründe lassen sich auch auf die Untersagung der Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art übertragen, da derartige Ausstellungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein unüberblickbares Risiko der Verbreitung des HPAIV mit sich bringen würden.

Zu 3.:

Ein Verwaltungsakt (hier: Allgemeinverfügung) darf gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Dies ist erforderlich um schnell und angemessen auf eine sich verändernde Infektionslage reagieren zu können.

Zu 4.:

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Zu 5.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG.

Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird, wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

Hinweise:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

In begründeten Einzelfällen können nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung auf Antrag Ausnahmen von der Aufstallungsanordnung zugelassen werden.



Ziche
Landrat